

# **Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)**

vom 17. Dezember 2012, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), des § 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) sowie § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1911 zum 16. Dezember 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1150 ff), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12. Dezember 2019 folgende Fassung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

(1) Die Kreisstadt Merzig erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb einschließlich der Vorhaltekosten für die öffentliche Abwasseranlage, die Unterhaltung, Verwaltung und Erneuerung der Einrichtungen zur Abnahme

und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser Grund- und Benutzungsgebühren. Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schlamm aus Hausklärgruben und Abwasser aus abflusslosen Gruben wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

(2) Die Kreisstadt Merzig legt die gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu entrichtenden Beiträge auf diejenigen um, die die Abwassereinrichtungen der Kreisstadt Merzig benutzen; Abwassereinrichtungen der Kreisstadt Merzig und des EVS gelten als einheitliche Einrichtung.

(3) Benutzer sind Einleiter von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage mit Anschluss an die Kläranlage bzw. Anschluss an ein Gewässer.

(4) Die Kreisstadt Merzig legt auf die Einleiter, deren Abwässer in den Untergrund oder unmittelbar in ein Gewässer geführt werden, die von der Kreisstadt Merzig zu entrichtende Abwasserabgabe und die mit ihrer Berechnung, Festsetzung und Einziehung verbundenen persönlichen und sächlichen Kosten um.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Für diese Satzungen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwassersatzung der Kreisstadt Merzig.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht, Gebührensatzung**

(1) Die Benutzungsgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Abwasser unmittelbar oder mittelbar abgeleitet oder eingesammelt wird. Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundstücke, von denen das Abwasser abgeleitet wird, sobald die Ableitung erfolgt, im anderen Fall, sobald die Grundstückskläreinrichtungen benutzungsfähig hergestellt sind. Bei bereits vorhandenen Grundstückskläreinrichtungen entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.

(4) Das Festsetzen und die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühren) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Kreisstadt Merzig wahrgenommen werden.

#### **§ 4 Gebühren- und Entgeltpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist jeder Eigentümer, von dessen Grundstück Abwässer ausgehen.

(2) Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten, Nießbraucher sowie die sonstigen zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten gleich.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Eigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Gebührenpflichtig für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen

Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

(5) Entgeltpflichtig für die Entleerung und Entsorgung des in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und Abwassers ist der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die Hauskläranlage oder abflusslose Grube befindet.

#### **§ 5 Gebührenmaßstäbe**

Die Kreisstadt Merzig erhebt getrennte Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

#### **§ 6 Schmutzwassergebühren**

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer (s. Abs. 6) berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage direkt oder indirekt zugeführt werden. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Anzahl der Wasserzähler der Stadtwerke Merzig GmbH.

Bemessungsgrundlage für das gesonderte Entgelt für die Entleerung und Entsorgung des in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und Abwassers ist die Anzahl der entleerten Anlagen.

(2) Als häusliche und gewerbliche Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.

(3) Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage das Ergebnis der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Merzig GmbH,

b) für die Wassermenge aus einer privaten Wasserversorgungsanlage die von einem eingebauten Wassermesser angezeigte Verbrauchsmenge oder eine Menge, die von der Kreisstadt Merzig aufgrund der Pumpenleistungen oder anderweitig ermittelten Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.

Der Anschlussberechtigte hat der Kreisstadt Merzig auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

1. auf seinem Grundstück verbraucht und
2. welche in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Buchstabe b) haben die Gebührenpflichtigen die Wassermesser auf ihre Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Kreisstadt Merzig behält sich vor, diese Wassermesser zu verplomben. Die Kreisstadt Merzig kann verlangen, dass der Wassermesser ausgetauscht wird, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Wassermesser nicht mehr ordnungsgemäß anzeigt. Ferner kann die Kreisstadt Merzig verlangen, dass der Gebührenpflichtige ein Kontrollbuch führt, in das er den Verbrauch regelmäßig einträgt. Bei Verlangen ist dieses Kontrollbuch den Beauftragten der Kreisstadt Merzig vorzulegen.

(5) Eigengeförderte Wassermengen, für die Abwassergebühren zu zahlen sind, hat der Grundstückseigentümer der Kreisstadt Merzig spätestens zu dem Termin anzuzeigen, zu dem die Stadtwerke Merzig GmbH ihre Wassermesser in den jeweiligen Stadtgebieten abliest. Hat der Gebührenpflichtige die eigengeförderten

Mengen nicht ordnungsgemäß durch einen Wasserzähler ermittelt oder kommt er seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so ist die Kreisstadt Merzig berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

(6) Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren wird nicht unterschieden, ob der öffentlichen Entwässerungsanlage häusliche oder gewerbliche Abwässer zugeführt werden.

(7) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

## § 7

### Niederschlagswassergebühren

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksflächen bemessen, von denen das Niederschlagswasser direkt (z.B. leitungsgebunden) oder indirekt (über andere Grundstücke, z. B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Grundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

(2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Fläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).

(3) Die Gebühren für die abflusswirksamen bebauten, überbauten oder befestigten Flächen werden in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- a) Nicht gebührenpflichtige Flächen
- Wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von mehr als 75% des Bemessungsregens

aufweisen, z.B. Rasen, Schotterrasen, Rollkies u.ä.

- Bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser ganzjährig weder direkt oder indirekt in die Kanalisation gelangen kann und die aufnehmende Fläche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik die zusätzlichen Wassermengen vollständig aufnehmen kann
- Gründächer ohne Kanalanschluss
- Zisternen ohne Überlauf in den Kanal (ganzjährig)

b) 50% gebührenpflichtige Flächen

- Teildurchlässig befestigte Flächen mit Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung zwischen 25% und 75% des Bemessungsregens aufweisen, z.B. Pflaster mit einem Fugenanteil mit mindestens 20%, wassergebundene Decken, Kesselasche, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Betonsteine mit einer Versickerungsleistung von mehr als 400 l/ha/s u.ä.
- Gründächer mit Kanalanschluss
- Zisternen mit Überlauf in den Kanal, wenn ganzjährig pro 100 qm angeschlossene Fläche ein Zisternenvolumen von mindestens 2 cbm vorhanden ist. Die Mindestgröße des anrechenbaren Zisternenvolumens muss 2 cbm betragen.

c) 100% gebührenpflichtige Flächen

- Undurchlässig befestigte Flächen mit Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von weniger als 25% des Bemessungsregens aufweisen, z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind der Kreisstadt Merzig von dem

Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Sie werden mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt, gebührenwirksam.

### § 8 Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen für die Schmutz- wassergebühr

(1) Von den gemäß § 6 Absatz 1 für die Gebührenberechnung maßgeblichen Schmutzwassermengen werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die nachweislich nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Wassermengen abgezogen. Grundsätzlich ist diese Wassermenge durch Abwassermesser oder besondere Wassermesser (Standrohr bzw. Gartenwasserzähler der Stadtwerke Merzig) nachzuweisen, die von den Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten zu beschaffen und einzubauen sind. Die Kreisstadt Merzig behält sich die Verplombung dieser Messgeräte vor. Ist der Nachweis durch Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder zumutbar, hat der Gebührenpflichtige den Nachweis mit nachprüfbaren Unterlagen (z.B. Gutachten, sonstiger qualifizierter Nachweis) auf seine Kosten zu führen.

(2) Für eigengeförderte Wassermengen, die von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Anlagen verwendet werden, gelten die Bestimmungen über den Nachweis der Fördermengen nicht.

(3) Bei Gebührenpflichtigen mit Rindviehhaltung wird auf Antrag die Wassermenge nach § 6 Abs. 1 um 10 m<sup>3</sup>/Jahr pro Rindvieh älter als ein Jahr herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

(4) Gelangt Frischwasser, dessen Menge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wurde, nachweislich nicht in die Abwasseranlage und handelt es sich dabei um einen einmaligen Vorgang, so wird die Gebühr auf den Durchschnittsverbrauch des Antragstellers in den dem Abrechnungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahren festgesetzt. Dabei sind Besonderheiten, die sich während des Vergleichszeitraumes ergeben, zu berücksichtigen, z.B. Änderung der Personenzahl im Haushalt.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.03. des dem Gebührenerhebungszeitraumes (Kalenderjahr) folgenden Jahres für das Vorjahr zu stellen. Die Beweispflicht obliegt dem Antragsteller.

### **§ 9 Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr**

(1) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage, so wird die Niederschlagswassergebühr für die angeschlossene Fläche auf 10% reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 cbm je 100 Quadratmeter angeschlossener Fläche.

(2) Für private Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Straßengesetzes gewidmet sind, trägt die Kreisstadt Merzig die Niederschlagswassergebühr.

(3) Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren nach § 7 kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich Niederschlagswasser von

diesen Flächen ganzjährig nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Der Nachweis ist von dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu erbringen. Auf die Belange des Nachbarrechts ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Niederschlagswassergebühren für private Flächen, die auf ausdrückliche Forderung der Stadt in die Kanalisation eingeleitet werden (z.B. zu Reinigungszwecken), reduzieren sich auf den Prozentsatz, der gebührenwirksam geworden wäre, wenn die Forderung nicht bestanden hätte.

### **§ 10 Mitwirkungs- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kreisstadt Merzig das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute oder versiegelte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen zu machen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Kreisstadt Merzig schriftlich anzuzeigen.

(3) Änderungen der bebauten bzw. befestigten Flächen sowie der Niederschlagswassersammel- oder -nutzungsanlagen hat der Anschlussnehmer unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme der Kreisstadt Merzig schriftlich mitzuteilen.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 1 bis 3 nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, ist die Kreisstadt Merzig berechtigt, die Bemessungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen. Die Vornahme der Schätzung entbindet den Anschlussnehmer nicht von seiner Mitwirkungspflicht.

## § 11

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte**

(1) Für die Schmutzwassergebühr sind für jedes Wirtschaftsjahr zehn monatliche Abschlagszahlungen aufgrund der vorjährigen Gebührenabrechnung zusammen mit den Wasserbezugsgebühren zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Veranlagungszeitraumes, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Die endgültige Gebührenabrechnung für das laufende Haushaltsjahr erfolgt im nächstfolgenden Haushaltsjahr, nachdem der endgültige Frischwasserverbrauch für das letztjährige Haushaltsjahr festgestellt worden ist. Die sich aus der Abrechnung ergebende Gebühr ist, soweit diese durch die geleisteten Abschlagszahlungen noch nicht vollständig bezahlt wurde, acht Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Für die Niederschlagswassergebühr sind für jedes Wirtschaftsjahr vier Abschlagszahlungen in gleichen Teilbeträgen zu zahlen, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig werden. Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erlassen werden. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides die zu den o.g. Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Niederschlagswassergebühr zu entrichten.

(3) Die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühren erfolgt

a) bei öffentlicher, eigener oder sonstiger Wasserversorgung durch die Stadtwerke Merzig GmbH

b) bei Sonderfällen bzw. gemäß § 6 dieser Satzung durch besondere Gebührenbescheide.

(4) Die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren erfolgt durch die Kreisstadt Merzig.

(5) Das Entgelt für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und Abwassers wird vom Entgeltspflichtigen durch besondere Rechnung durch die Kreisstadt Merzig angefordert. Das Entgelt ist vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

## § 12

### **Festsetzung der Gebührensätze und Entgelte**

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,12 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Die Grundgebühr pro Wasserzähler beträgt monatlich 4,00 €.

(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,61 EURO pro Quadratmeter abflussrelevante Fläche.

(4) Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (Kleininleiter i. S. des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetzes) beträgt die Gebühr 2,46 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(5) Das Entgelt für die Entleerung und Entsorgung des in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und Abwassers ist kostenlos für die Anwesen, die eine Grundstückskläreinrichtung nach § 11 der Abwassersatzung betreiben müssen und die Gebühren nach Abs. 1 oder 3 bezahlen.

Für die übrigen Anwesen beträgt das Entgelt 84,00 € pro entleerter Anlage.

### **§ 13 Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist der Kreisstadt Merzig in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

### **§ 14 Entstehung des Erstattungsanspruches**

Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellung mit der Inanspruchnahme des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 15 Erstattungspflichtige**

(1) Erstattungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

### **§ 16 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 17 Zwangsmaßnahmen, Bußgeldvorschriften**

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1993 (Amtsbl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

(2) Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

### **§ 18 Rechtsbehelf**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Merzig, den 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister  
als Werkleiter  
Marcus Hoffeld